



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heimbürg e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Heimbürg e.V. hat am 05.01.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Ordnung des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist ein anteiliger Beitrag, gemessen an der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft, zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sonderzahlungen, Spenden u.a. nicht berührt.
- (3) Die Beiträge sind jeweils im Monat Januar eines jeden Jahres fällig. Sie sind für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heimbürg e.V. kostenfrei auf dessen Konto einzuzahlen. Mitglieder, die unterjährig eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag, spätestens 14 Tage nach Bestätigung des Aufnahmeantrags.
- (4) Der jährliche Beitrag beträgt
 - a. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 12,00 € (1,00 €/Monat)
 - b. für Fördermitglieder: 36,00 € (3,00 €/Monat)
 - c. für juristische Personen:
 - Vereine und Vereinigungen: 60,00 €/Jahr (5,00 €/Monat)
 - Gebietskörperschaften: 0,50 € je Einwohner
(Stichtagsregelung gem. Kommunalverfassungsgesetz)
 - Unternehmen: 120,00 €/Jahr (10,00 €/Monat)
 - d. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahres sind beitragsfrei
 - e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

(5) Aufnahmegebühr

Von allen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr von 2,00 € erhoben.

§ 3 Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind jeweils im Monat Januar für das Kalenderjahr fällig.

(2) Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag spätestens 14 Tage nach Bestätigung des Aufnahmeantrags.

(3) Alle Beiträge sind für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heimburg e.V. kostenfrei auf dessen Konto einzuzahlen. Alternativ kann der Beitrag auch an den Kassenwart des Fördervereins erfolgen.

§ 4 Leistungsstörung

(1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats für das es noch keinen Beitrag gezahlt hat, in Verzug.

(2) Der Vorstand kann für infolge der Nichtzahlung anfallende Kosten eine Erstattung vom Mitglied verlangen.

(3) Bei Nichtzahlung entfällt ab dem II. Quartal das Stimmrecht.

(4) In Härtefällen kann der Vorstand den Zahlungstermin auf Antrag des Mitglieds verschieben.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Fällen besonderer finanzieller Härte von den vorgenannten Regelungen abzuweichen und einen anderen Beitrag festsetzen. Der Kassenwart ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Kalenderjahres zu überprüfen. Auf Antrag des Kassenwartes kann der Vorstand eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

Heimburg, den 05.01.2018